

„DURCH EXPRESSEN ZU BESTELLEN“

IN DER BRIEFPOST IN ÖSTERREICH WÄHREND DER FREIMARKENAUSGABE 1867

EMIL ROSÈ, Hohenems

EXPRESSBESTELLUNGEN IM INLAND

Die Zulassung von Expressbriefen im Inland ab dem 1. Oktober 1859 wurde mit Verordnung vom 5. September 1859 verlautbart. Bis zum 1. Mai 1868 wurde bei der Manipulation der inländischen Expressbriefe nach diesen Bestimmungen und Vorschriften verfahren.

Ab dem 1. Mai 1868 galten nach dem Post-Verordnungsblatt Nr. 16. vom 20 April 1868 neue Bestimmungen für die inländischen Expressbriefe. Die nunmehr geltenden, gravierend geänderten Bestimmungen blieben über das Ende der Gültigkeit der Ausgabe 1867 mit dem 31.10.1884 hinaus in Kraft.

Gegenüberstellung der wichtigsten unterschiedlichen Bestimmungen:

<u>bis</u> zum 1. Mai 1868	<u>ab</u> dem 1. Mai 1868
<ul style="list-style-type: none"> • rekommandierte Aufgabe obligatorisch 	<ul style="list-style-type: none"> • rekommandierte Aufgabe freigestellt
<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Gebühren für Zustellung bei Tag und Nacht 	<ul style="list-style-type: none"> • Expressbestellungen im eigenen Bestellbezirk des Aufgabsamtes ausdrücklich unzulässig (Ausnahme Lokalrayon Wien)
<ul style="list-style-type: none"> • bei Bestellung außerhalb des Ortes des Abgabsamtes: Botenlohn + fixer Zuschlag von 15 kr 	<ul style="list-style-type: none"> • gleiche Gebühren für Zustellung bei Tag und Nacht
<ul style="list-style-type: none"> • Expressbestellgebühr entweder bei der Aufgabe oder vom Adressaten in bar zu zahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Expressbestellgebühr ausnahmslos bei der Aufgabe in Briefmarken auf dem Brief zu entrichten

Von der Expressgebühr war niemand befreit, auch das Kaiserhaus musste diese bezahlen. Die Expressgebühr (Bestell- oder Botengebühr) wurde bei ärarischen Postämtern dem bestellenden Boten in dem bei der Aufgabe entrichteten Betrag bzw. im allfällig bar eingehobenem Betrag oder mittels Auslage hereingebrachten Nachtrages ausbezahlt.

Bei nicht ärarischen Postämtern war es Sache des Postmeisters gegen Bezug dieser Gebühren die Bestellung zu besorgen. Die Botengebühr von 50 kr per Meile (bzw. 7,5 km) oder jede Entfernung unter einer Meile hatte als Pauschale zu gelten und es war daher die Verrechnung eines höheren Betrages unzulässig.

Alle Abbildungen sind in der Regel mit 80 % der wahren Größe wiedergegeben, andere Größendarstellungen sind bei der jeweiligen Abbildung angeführt.

1) EXPRESSBESTELLUNG IM INLAND BIS ZUM 1. Mai 1868



1867, Rekommandierter Expressbrief von HELFENBERG, Mühlviertel, OÖ, nach Linz, frankiert mit 5 kr Type I, grober Druck, Ausgabe 1867, für die einfache Briefgebühr und rückseitig mit 10 kr, weit gezähnt, Ausgabe 1863/64, für die Rekogebühr.

Die Expressbestellgebühr war bis zum 1. Mai 1868 bar zu bezahlen.

Der Brief wurde in Helfenberg am 11. Dezember 1867 aufgegeben und mit dem Rötelve-merk „Express“ versehen. Er langte in Linz noch am selben Tag um 9 Uhr abends ein, die Bestellung erfolgte am nächsten Tag. (sh. Rötelve-merk)

Ein rarer Beleg aus der kurzen Periode vom 1. Juni 1867 bis zum 1. Mai 1868, in der die Rekommandation für Expressbriefe obligatorisch war und die Expressgebühr in Bar zu entrichten war.

2) EXPRESSBESTELLUNG IM INLAND AB DEM 1. Mai 1868

2.1) BRIEFE - UNREKOMMANDIERT MIT EXPRESSBESTELLUNG

1. Mai 1868 - Aufhebung des Recommandationszwanges, Zahl 4619-465:

„Expressbriefe können recommandiert oder unrecommandiert aufgegeben werden. Auch im letzteren Falle ist die Aufgabe zu Handen der Postbediensteten zu empfehlen, damit der die Expressbestellung betreffende Beisatz nicht unbeachtet bleibe. Es ist jedoch gestattet, derlei Briefe auf Gefahr des Aufgebers auch in die Briefkästen einzulegen.

Für unrecommandierte Expressbriefe übernimmt die Postanstalt keine Haftung.“

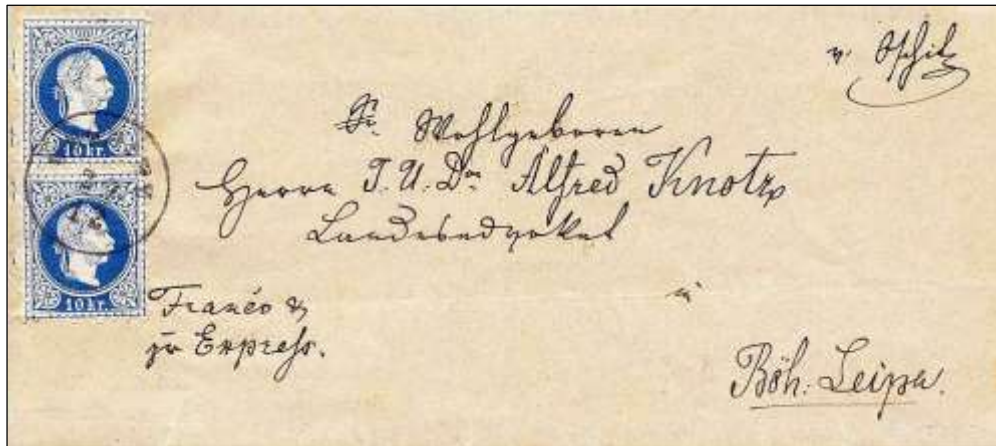
Auch nach Aufhebung des Recommandationszwanges kommen recommandierte Expressbriefe häufiger vor als unrecommandierte, als wäre die neue Vorschrift noch nicht bis zum Publikum vorgedrungen.



1869; Unrecommandierter Expressbrief von NIMBURG nach Wien. 5 kr-Briefumschlag, Wertstempeleindruck in Type I, und Zusatzfrankatur 3 x 5 kr Type I, grober Druck, für die einfache Briefgebühr von 5 kr und die Gebühr der Expressbestellung von 15 kr.



1875; Unrecommandierter Expressbrief von PARDUBITZ nach Prag, frankiert mit 4 x 5 kr Type II, grober Druck, für die einfache Briefgebühr von 5 kr und die Expressbestellgebühr von 15 kr.



Unrekommandierter Expressbrief der 1. Gewichtsstufe von Oschitz nach Böhmisches Leipa, frankiert mit 2 x 10 kr, feiner Druck, für das einfache Briefporto von 5 kr und die Expressbestellgebühr von 15 kr. Nur handschriftlicher Tintenvermerk „... per Express“ des Absenders.



1882, Unrekommandierter Expressbrief der 2. Gewichtsstufe von WIEN nach Prag. Die Einzelfrankatur der 25 kr feiner Druck deckt das Briefporto von 10 kr und die Expressbestellgebühr von 15 kr ab. Handschriftlicher Vermerk des Absenders „sofort zu zustellen“ sowie postalischer schwarzer Langstempel „EXPRESS“.

2.2) BRIEFE - EXPRESSBESTELLUNG MIT REKOMMANDATION



1870; Rekommandierter Expressbrief der 2. Gewichtsstufe von WIEN nach Königgrätz, frankiert mit 10 kr + 25 kr, beide grober Druck = 35 kr für 10 kr Briefgebühr + 10 kr Rekommandationsgebühr + 15 kr Expressbestellgebühr.



vor 1. Juli 1873; rekommandierter Expressbrief der 4. Gewichtsstufe von WIEN nach Pest, zur Gänze vorderseitig frankiert mit 4 x 5 kr Type I + 10 kr + 15 kr, alle grober Druck, für die Briefgebühr von 4 x 5 kr = 20 kr, die Rekogebühr von 10 kr und die Expressbestellgebühr von 15 kr. Postalischer Langstempel „EXPRESSBRIEF“

Bei beiden Briefen wurde die Vorschrift für die Frankierung nicht eingehalten:

„Die Marken für das Porto und die Expressgebühren sollen auf der Adreßseite, jene für die allfällige Rekommandation auf der Siegelseite angebracht sein.“

EXPRESSBESTELLUNG

Vom 1. Jänner 1868 bis zum 30. Juni 1873 betrug die Inlandsbriefgebühr für Fernbriefe unabhängig von der Entfernung je Zoll-Loth (inkl.) 5 kr bis zum zulässigen Maximalgewicht von 5 Zoll-Pfund = 150 Zoll-Loth.

Abb. rechts:

1871; Rekommandierter Expressbrief der achten Gewichtsstufe (von 7 bis 8 Loth = 117 bis 133 Gramm) im Fernverkehr von WIEN nach Lemberg.

Die Frankatur von 5 kr + 10 kr + 50 kr (alle grober Druck) = 65 kr deckte die achtfache Briefgebühr von $8 \times 5 \text{ kr} = 40 \text{ kr}$ + Rekogebühr von 10 kr + die Expressbestellgebühr von 15 kr ab.

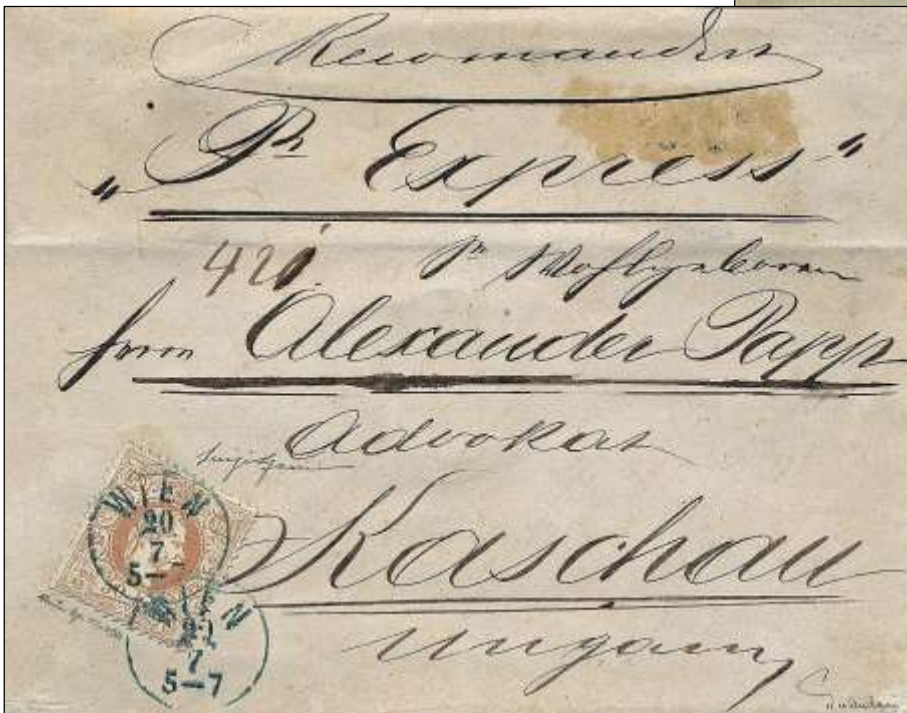


Abb. oben:

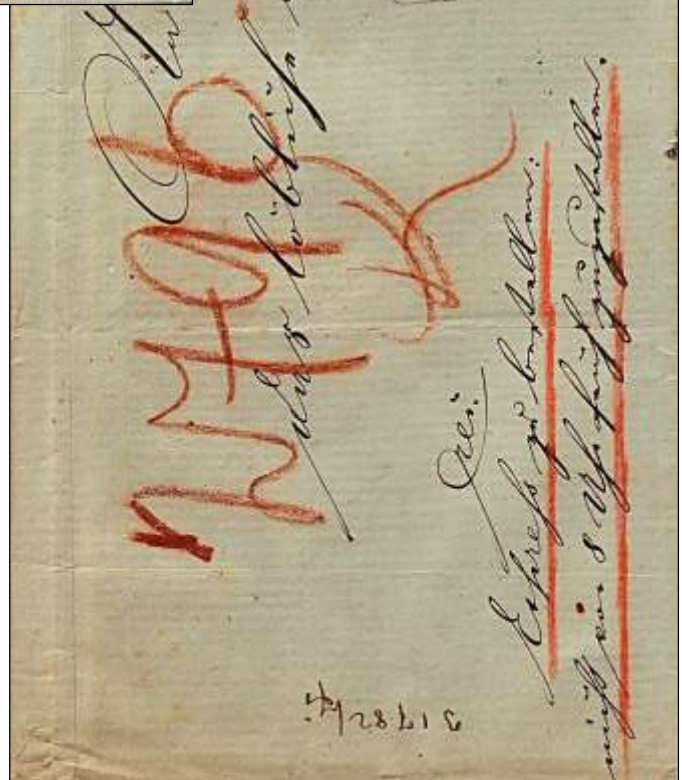
1867?; Rekommandierter Expressbrief der fünften Gewichtsstufe (von 4 bis 5 Loth = 67 bis 83 Gramm) im Fernverkehr von WIEN nach Kaschau.

Die im Inlandsverkehr extrem seltene Einzel frankatur der 50 kr deckte die fünffache Briefgebühr von $5 \times 5 \text{ kr} = 25 \text{ kr}$ + Rekogebühr von 10 kr + die Expressbestellgebühr von 15 kr ab.

In der Verordnung vom 14. März 1868 wurde unter Punkt 1 auch angeführt:

„Wünscht der Aufgeber, daß der Brief vor einer bestimmten Stunde Morgens nicht zugestellt werde, so ist dieß neben der obigen Bezeichnung („Express zu bestellen“) zu bemerken.“

rechts:
Vorschriftskonforme handschriftliche Bemerkung:
„nicht vor 8 Uhr früh zuzustellen“



Briefumschläge der Ausgabe 1867 mit Expressbestellung



1869; Rekommandierter Expressbrief der 1. Gewichtsstufe von WIEN nach Temesvar

5 kr-Briefumschlag mit rückseitiger Zusatzfrankatur von 10 kr + 15 kr = 30 kr

(5 kr = einfache Briefgebühr,
10 kr = Rekogebühr
15 kr = Expressbestellgebühr)

1869; Rekommandierter Expressbrief der 1. Gewichtsstufe von LEOBEN nach Eisenerz

5 kr-Briefumschlag mit rückseitiger Zusatzfrankatur von 10 kr + 15 kr = 30 kr

(5 kr = einfache Briefgebühr
10 kr = Rekogebühr
15 kr = Expressbestellgebühr)

Bei beiden Briefen wurde die Expressbestellgebühr von 15 kr entgegen den Vorschriften statt auf der Vorderseite auf der Rückseite frankiert.



Ab 1. Juli 1873 gab es für Briefe im Inland nur mehr 2 Gewichtsstufen:

bis 15 Gramm (= 9/10 Zoll-Loth) und über 15 Gramm bis 250 Gramm (= 15 Zoll-Loth), ab 1. Jänner 1883 wurde die 1. Gewichtsstufe bis zum Gewicht von 20 Gramm ausgedehnt.



1876; Rekommandierter Expressbrief mit 6 x 5 kr von SCHLEINBACH, NÖ, nach Wien. Briefporto 5 kr + Rekommandationsgebühr 10 kr + Expressbestellgebühr 15 kr. Vermerk des Aufgebers: „Expressbrief, durch eigenen Boten zu zustellen“

1875; Rekommandierter Expressbrief von WIEN Praterstrasse 1875 nach Prag frankiert mit 2 x 2 kr + 2 x 3 kr + 2 x 10 kr (alle grober Druck) = 30 kr für 5 kr Briefgebühr + 10 kr Rekogebühr + 15 kr Expressbestellgebühr.



Rückseite



Vorderseite



1877; Rekommandierter Expressbrief 2. Gewichtstufe von Nordbahnhof WIEN nach Lemberg. Handschriftlicher Hinweis des Aufgebers: „Express nicht vor 8 Uhr Früh zuzustellen“. Briefporto 10 kr + Rekommandationsgebühr 10 kr + Expressbestellgebühr 15 kr.



Rückseite

Vorderseite



1877; Rekommandierter Expressbrief der 1. Gewichtsstufe mit 2 x 5 kr + 2 x 10 kr, alle feiner Druck von BLANSKO nach Brunn. Vorderseitig Briefporto 5 kr + Expressbestellgebühr 15 kr, rückseitig Rekommandationsgebühr 10 kr. Lila Tintenvermerk „per Expressen“



Rückseite

1881; Unrekommantierter Expressbrief im Wiener Lokalrayon von OBER DÖBLING (Vorort) in den I. Wiener Stadtbezirk – Innere Stadt.

Der Brief wurde aus einem zum Lokalrayon von Wien gehörigen Vorort (DÖBLING) an einen in den 10 Bezirken Wiens (I., INNERE STADT) wohnhaften Adressaten gesandt.

Der Brief wurde mit 3 kr + 15 kr, feiner Druck, für die Ortsbriefgebühr von 3 kr sowie die Expressbestellgebühr von 15 kr, in Summe 18 kr, rückseitig frankiert.

Vorderseite



Expressbrief im Lokalrayon von Prag



1868, Oktober; Orts-Reko-Expressbrief der 4. Gewichtsstufe im Prager Lokalrayon von PRAG KLEINSEITE nach PRAG - INNERE STADT.

Der Brief wurde zur Gänze vorderseitig mit 3 kr + 3 x 10 kr, alle grober Druck, zusammen 32 kr, für die vierfache Ortsbriefgebühr von 4 x 3 kr und die Ortsrekegebühr von 5 kr sowie die Expressbestellgebühr von 15 kr, in Summe 32 kr, frankiert. Handschriftlicher Vermerk des Aufgebers „per Express“, mit Tinte und Röteln unterstrichen.

2.4) DRUCKSACHEN - EXPRESSBESTELLUNG MIT REKOMMANDATION

In der Postverordnung vom 26. März 1850 wurde mit Wirksamkeit vom 1.6.1850 erstmalig eine eigene Gebühr für Drucksachen im Posttarif mit einem begünstigten Satz von einem Kreuzer CM pro Loth aufgenommen.

„Eine Abänderung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben im internen Verkehr“ ab dem 1. Juli 1875 wurde mit dem PVOBl. Nr. 42 vom 26.6.1875 verlautbart. Das Maximalgewicht wurde auf 1 kg ausgedehnt, die Taxe für 4 Gewichtsstufen festgesetzt:

bis 50 gr 2 kr, über 50 bis 250 gr 5 kr, über 250 bis 500 gr 10 kr und über 500 gr bis 1 kg 15 kr.

Rekommandierte Drucksachen mit Expresszustellung zählen zu den ungewöhnlichen und seltenen Belegen der Klassik.



Rekommandierte Drucksachenschleife der 3. Gewichtsstufe mit Expressbestellung von PRAG 1882 nach WISCHKAU (Vyskov) in Mähren mit 10 kr + 25 kr, beide feiner Druck. Drucksachengebühr 10 kr + Rekommandationsgebühr 10 kr + Expressbestellgebühr 15 kr.

2.5) KORRESPONDENZKARTEN - UNREKOMMANDIERTE EXPRESSBESTELLUNG

Die Korrespondenzkarte mit Wertstempeleindruck zu 2 kr gelb wurde am 1.10.1869 erstmalig ausgegeben, die Karte war zunächst nur für den Gebrauch im Inland vorgesehen.

Für die Expressbestellung findet sich kein Hinweis in der Postverordnung, erst mit Erlass der Postdirektion für die Steiermark und Kärnten vom 9.12.1869 wird festgelegt:

„Bei dem Umstande, als bei Correspondenzkarten selbst die Recommendation zulässig ist, unterliegt es keinem Anstande, dieselben auch als Expressbriefe zu versenden“.

Korrespondenzkarten waren erst ab 1.8.1870 für den Auslandspostverkehr mit den deutschen Staaten zugelassen, ab 1.8.1871 folgte die Zulassung mit weiteren Staaten.

Korrespondenzkarten der ersten Auflagen mit dem gelben 2 kr-Wertstempeleindruck mit Expressbestellung sind außerordentlich selten, aber auch die der späteren Korrespondenzkarten-Ausgaben sind nicht häufig.



1874; Korrespondenzkarte von LOMNITZ b. WITTINGAU nach Neuhaus in Böhmen, 15 kr Expressbestellgebühr mit 3 x 5 kr Type II, grober Druck, frankiert.



1874; Korrespondenzkarte von HALL IN OBERÖSTERREICH nach Linz, Expressbestellgebühr 15 kr, grober Druck.

EXPRESSBESTELLUNG



1877; Korrespondenzkarte von NIWNITZ nach WIEN, 15 kr Expressbestellgebühr mit 3 x 5 kr Type II, feiner Druck, frankiert. Nur handschriftlicher, blau unterstrichener Tintenvermerk: „Expres zu bestellen.“

1880; Korrespondenzkarte von ANDORF in OBERÖSTERR. nach Haida in Böhmen, Expressbestellgebühr mit 5 kr + 10 kr, feiner Druck, frankiert. Nur handschriftliche Tinten- und Blaustiftvermerke: „Express“



1880; Korrespondenzkarte von WEKELSDORF in Böhmen nach Sofienthal in Böhmen, mit 15 kr feiner Druck für die Expressbestellgebühr frankiert. Nur handschriftlicher Blaustiftvermerk: „Express“

1883; Korrespondenzkarte von BRÜNN nach Wien, in Ausgabenmischfrankatur mit 3 x 5 kr Ausgabe 1883 für die Expressbestellgebühr frankiert. Postalischer schwarzer Stempel „EXPRESS-BRIEF“ und handschriftlicher Blaustiftvermerk: „Express“



2.6) KORRESPONDENZKARTEN – EXPRESSBESTELLUNG UND REKOMMANDATION



1883; Rekommandierte Korrespondenzkarte, deutsch-slovenischer Textvordruck und braunem 2 kr-Wertstempeldruck mit Expressbestellung von LAIBACH nach Sagor, Zusatzfrankatur (jeweils feiner Druck) 10 kr für die Reko- und 15 kr für die Expressbestellgebühr.



Vorderseite



Rückseite

1881; Rekommandierte Korrespondenzkarte, mit braunem 2 kr-Wertstempeldruck mit Expressbestellung von KUKUS nach Prag, Zusatzfrankatur (alles feiner Druck) vorderseitig 5 x 2 kr + rückseitig 5 x 2 kr + 5 kr, für die Rekogebühr von 10 kr und die Expressbestellgebühr von 15 kr.

2.7) EXPRESSBESTELLUNG MIT BOTENLOHN

In den ab 1.Mai 1868 geltenden Bestimmungen, Zl. 4619-465, PVoBl. Nr.16 vom 20.4.1868, wurde in Punkt 4. u.a. festgelegt:

„Für die Bestellung an Adressaten, welche außerhalb des Ortes des Abgabsamtes wohnen, ist ein Botenlohn von 50 kr. pr. Meile, so wie für jede Entfernung unter einer Meile zu entrichten.“

Im Punkt 2 der angefügten Instruktionen wird u.a. bestimmt:

„Für Expreßbriefe, welche außerhalb des Ortes des Abgabsamtes zu bestellen sind, ist die Botengebühr mit 50 kr. zu berechnen, wenn die Entfernung des Bestimmungsortes vom Orte des Abgabsamtes nicht bekannt ist.“

und im Punkt 10 wird ausgeführt: .. ein allfällig „ ... nachzuzahlender Mehrbetrag ist dem Adressaten abzuverlangen; ...“



1871; Unrekommandierter Expressbrief von KRIEGLACH nach bei St.Marein an einen Empfänger in Allerheiligen, einer Siedlung außerhalb des Ortes St.Marein, dem Abgabsamt. Das Briefporto von 5 kr sowie der Botenlohn von 50 kr wurden mit 5 kr Type I + 5 x 10 kr, alle grober Druck, frankiert.



1876; unrekommandierter Expressbrief von BÖHMISCH LEIPA nach Staupen bei Ober Politz. Das Briefporto von 5 kr sowie der Botenlohn von 50 kr wurden mit 10 kr + 3 x 15 kr frankiert. Die Rückseite trägt den Stempel des Abgabsamtes „Ober Politz 23/7“.



1881; unrekommänderter Expressbrief von RUMBURG nach Königswalde bei Schluckenau, frankiert mit 5 kr feiner Druck + 50 kr grober Druck für die 5 kr-Briefgebühr und den Botenlohn von 50 kr. Die Ortschaft Königswalde lag vom Ort des Abgabsamtes Schluckenau weniger als 1 Meile entfernt.



1874; rekommänderter Expressbrief von SEZEMITZ nach Radnovsi, Post Krizanau.

Der Postlauf führte von Sezemitz 3/12 über Pardubitz 3/12, Brunn 4/12, Groß-Meserisch 4/12 und Krizianau 5/12 bis zum Adressat nach Radnovsi.

Rückseite

Der 5 kr-Briefumschlag mit vorderseitiger Zusatzfrankatur von 5 x 10 kr deckte die einfache Briefgebühr von 5 kr und den Botenlohn von 50 kr für eine Entfernung bis zu 1 Meile des Wohnortes des Adressaten vom Ort des Abgabsamtes ab. Die Rekogebühr von 10 kr wurde auf der Rückseite frankiert.

Vorderseite





1876; Rekommandierter Expressbrief von INNSBRUCK 1876 nach Natz bei Brixen. Briefporto 5 kr + Rekogebühr 10 kr + 50 kr Botenlohn. Natz im Bestellbezirk Brixen lag vom Ort des Abgabsamtes Brixen bis zu einer Meile entfernt, wofür der Botenlohn von 50 Kreuzer zu entrichten war.

1883, Rekommandierter Expressbrief von PRAG nach Zercitz, Post Dobrowitz. Die Ortschaft Zercitz lag vom Ort des Abgabsamtes Dobrowitz bis zu 1 Meile entfernt, daher war als Expressbestellgebühr der Botenlohn von 50 kr zu entrichten.

Vorderseite



Rückseite

Der Brief wurde vorderseitig mit 2 x 10 kr und rückseitig mit 5 kr + 10 kr + 2 x 15 kr, alle feiner Druck, zusammen 65 kr frankiert, wovon 5 kr auf die Brief-, 10 kr auf die Rekogebühr und 50 kr auf den Botenlohn entfielen.

1877; rekommandierter Expressbrief von PRAG nach DOMOUSNICE (DOMAUSNITZ bei Dolni Bousov (Unter Bautzen), rückseitig Durchgangsstempel von Jungbunzlau 11/7. Domausnitz (erhielt erst 1886 ein eigenes Postamt) lag ca. 6,5 km vom Abgabsamt Unter Bautzen entfernt.

Zur Gänze vorderseitig frankiert mit 10 kr + 2 x 15 kr, feiner Druck, + 25 kr grober Druck, zusammen 65 kr, für die 5 kr Brief- und die 10 kr Rekogebühr und den Botenlohn von 50 kr.





1877; rekommandierter Expressbrief von RAAB nach Forchtenau, Post Auroldmünster. Vorderseitig frankiert mit 5 kr + 5 x 10 kr und rückseitig mit 10 kr, alle feiner Druck, zusammen 65 kr, für die 5 kr Brief- und die 10 kr Rekogebühr und den Botenlohn von 50 kr.

Die zum Bestellbezirk Auroldmünster zählende Ortschaft Forchtenau liegt ca. 1,5 km vom Ort des Abgabepostamtes Auroldmünster entfernt, die erste Entfernungszone bis 7,5 km bedingte den Botenlohn von 50 kr.

1876; rekommandierter Expressbrief von BUCHLOWITZ nach Czicsman Post Raitz, Temeser Komitat, in Ungarn, Vorderseitig frankiert mit 5 kr + 5 x 10 kr und rückseitig mit 10 kr, alle feiner Druck, zusammen 65 kr, für die 5 kr Brief- und die 10 kr Rekogebühr und den Botenlohn von 50 kr.



2.8) PORTOFREITE BRIEFE MIT EXPRESSBESTELLUNG

Im PVoBl Nr. 16 vom 20. 4.1868, Zl. 4619-465 über „Neue Bestimmungen für inländische Expressbriefe,“ ist im Punkt 7. die Vorgangsweise bei der Expressbestellung portofreier Briefe geregelt. Es wird darin bestimmt: „**Die Expressgebühr (Bestell- oder Botengebühr) aber ist stets von der aufgebenden Behörde im Voraus mittelst Marken zu entrichten,**“



1881, Portofreier Rekommandierter Hofbrief mit Expressbestellung von WIEN nach Salzburg, mit 15 kr feiner Druck für Expressbestellgebühr frankiert.



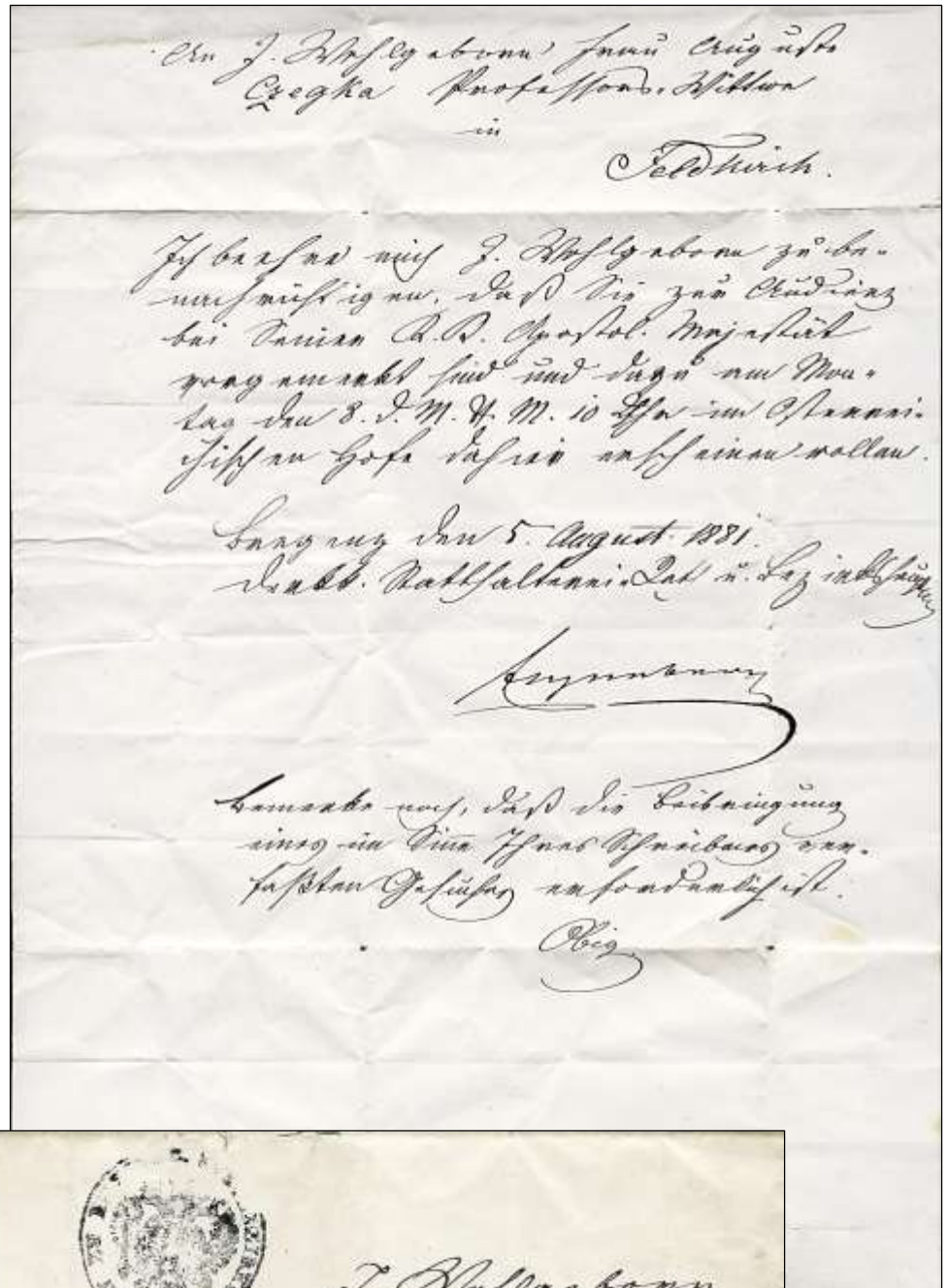
Unrekommandierte portofreie Dienstsache mit Expressbestellung vom Postamt in DUX an die Postdirektion in Prag, handschriftliche Vermerke: „Dienstsache Exoffo“ und 3x mit Rötel unterstrichen „pr Express zu bestellen“. Die Expressbestellgebühr von 15 kr wurde mit 5 kr + 10 kr feiner Druck abgegolten.

Briefinnenseite

Auszug aus dem Schreiben:

„Ich beehre mich I. Wohlgeboren zu benachrichtigen, daß Sie zur Audienz bei Seiner K.K. Apostol. Majestäte vorgemerkt sind und dazu am Montag den 8. d.M. V.M 10 Uhr im Österreichischen Hofe dahier erscheinen wollen.“

Bregenz den 5. August 1881
der k.k. Statthalterei Rath u. Bezirks-
hauptmann



1881; Portofreier unrekommandierter Amtsbrief mit Expressbestellung von BREGENZ nach Feldkirch. Der Abschlag des Dienstsiegels der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurde für die Begründung zur Befreiung von der Briefgebühr als ausreichend angesehen. Handschriftlicher Vermerk: „Per Expresß“. Die Expressbestellgebühr wurde mit 15 kr feiner Druck entrichtet.

2.9) PORTOFREIE BRIEFE VON LOTTOKOLLEKTUREN MIT EXPRESSBESTELLUNG

Im PVOBL 1872, Seite 26, ist festgehalten:

„In Betreff der Behandlung unrichtig instradirter und verspäteter Lotto-Spiellisten-Pakete ist Folgendes vorgeschrieben:

1. Lotto-Spiellisten-Pakete, welche dadurch, daß sie bei dem Aufgabs- oder Umkartirungsamte aus Versehen zurückblieben, oder durch unrichtige Instradirung oder durch ein sonstiges Vorkommniß so verspätet wurden, daß sie augenscheinlich dem auf der Adresse bezeichneten k.k. Lottoamte nicht rechtzeitig, d.h. in den Vormittagsstunden des am Couvert dieser Pakete ersichtlich gemachten Ziehungstages zukommen können, sind von dem stabilen oder fahrenden Postamte, welches diesen Umstand wahrnimmt, ohne Rücksicht auf den eigentlichen Bestimmungsort an das etwa an seinen Standorte befindliche oder demselben zunächst gelegene k.k. Lottoamt abzugeben, beziehungsweise im Kartirungswege zu versenden, wenn sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß durch diese Verfügung derlei Pakete dem letzterwähnten Lottoamte noch am Ziehungstage Vormittags zugestellt werden können.

Die Ursache der geänderten Instradirung ist auf der Adresse der betreffenden Lotto-Spiellisten-Pakete deutlich zu bemerken.

2. Die Postämter haben dieselben e x p r e ß zu bestellen.

4. Wurde dagegen die Verspätung nicht durch ein Verschulden eines Postbediensteten veranlaßt, so wird das Lotto-Aerar die Auslagen für die Telegramme und für die Expressbestellung tragen und es haben sich die Postdirektionen wegen Refundirung der Expressbestellgebühren im Korrespondenzwege an die in ihren Standorte befindlichen Lottoämter zu wenden.“



1883, 28. August; Portofreier Rekobrief ("Exoffo Dienstsache / Mit Losen u. Gegenscheinen zur Brünner Ziehung a 29/8 883. 1 Treffer v 14/8. 883 zu 4.-") der Lottokollektur GRAUPEN in Böhmen an das kk Lotto Amt in Brünn. Beim Durchgangspostamt AUSSIG wurde erkannt, dass der Brief nicht mehr rechtzeitig nach Brünn gelangen würde - "Wegen Verspätung dürfte das Schreiben Brünn nicht mehr rechtzeitig erreichen, daher an das Lottoamt Prag abzugeben" - und der Blaustiftvermerk "Express Prag" angebracht und der Brief entsprechend umadressiert. Das Postamt AUSSIG frankierte am 28.8.9 Uhr Abends die Expressbestellgebühr von 15 kr und sandte den Brief daher nach Prag weiter (die ursprüngliche Anschrift "Brünn" wurde gestrichen), wo er am 29.8.1883 10 Uhr Vormittags (rückseitiger Ankunftsstempel) einlangte und sofort per Expressboten zugestellt wurde.

2.9) EXPRESSBESTELLUNG VON MIT DER POST WEITERGESENDETEN TELEGRAMMEN

In den seit dem 1.Mai 1868 geltenden neuen Bestimmungen für inländischen Expressbriefe, verlautbart im Post-Verordnungsblatt Nr.16. vom 20 April 1868, wurde im Punkt 8. festgehalten:

„Telegramme, welche von der letzten Telegraphenstation ab mittelst Post weiter gesendet werden werden den Adressaten expreß zugestellt und wenn die Gebühren von den Adressaten zu bezahlen sind, nur gegen die Entrichtung derselben ausgefolgt.“

In der der Verordnung beigefügten „Instruction“ befassen sich die Punkte 17 und 18 mit der entsprechenden Vorgangsweise.

1873; Das Telegramm wurde vom Telegraphenamte Salzburg mit dem Vermerk „Expressgebühr vom Adressaten einzuheben“ versehen, mit 15 kr für einen rekommandierten Brief (5 + 10 kr) frankiert und der Post in Salzburg zur Weitersendung an den Adressaten in Anthering übergeben. Dem Adressaten wurde das Telegramm nur ausgefolgt, wenn er die Expressbestellgebühr bar bezahlte.



Für dieses per Post weitergesandte Telegramm mit Expressbestellung wurde auch ein Begleitschein ausgestellt, wie der unten abgebildete Begleitschein zu einem anderen Telegramm beispielhaft zeigt.

Druckserie Nr. 454.

Begleitschein

zu dem *Expresßbriefe Telegramm*
in *Haid* abgefertigt am *28/5 1873*
A. A. Postamt *Plan*
Mohantky

Laut der auf dem Expresßbriefe angeklebten Briefmarken wurde entrichtet:
an Bestellgebühr
„ Botengebühr

Der Brief wurde zur Bestellung übergeben am _____ um _____ Uhr _____ Minuten _____ mittag.
Den Brief richtig erhalten (Unterschrift des Adressaten.)

Vom Adressaten sind zu zahlen:

1. Zu der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr als Nachtrag weil für die Aufstellung an den Adressaten außerhalb des Postortes nach der Entfernung von _____ Meilen eine Botengebühr von _____ fl. _____ kr. entfällt.	Nachzahlung verweigert Unterschrift des Adressaten:
2. Für ein zahlbares Telegramm: an Porto _____ fl. _____ kr. „ Expresßbestellgebühr _____ „ „ Botengebühr _____ „	

Wegen unterbliebener Zahlung seitens des Adressaten ein Dupliat-Begleitschein in der Fahrpostkarte mit _____ fl. _____ kr. Auslage dem Aufgabtsamte in _____ zur Herbeibringung vom Aufgeber (Aufgabtsbehörde, Aufgabts-Telegraphenstation) zugerechnet.

Name und Wohnung des Aufgebers: _____

Plan 1874 unvollständig

1873, Begleitschein, ausgestellt vom Postamt PLAN zu einem per Post als rekommandierter Brief mit Expressbestellung nach Haid weitergesandtem Telegramm.

Vorschriftsgemäß wurde im Kopf des Begleitscheins neben dem Wort „Expresßbriefe“ der Beisatz „Telegramm“ eingesetzt.

Im Feld „Vom Adressaten sind zu zahlen.“ wurde bei „Expresßbestellgebühr“ eingetragen „15“ und am unteren Rand des Formulars handschriftlich festgehalten: „baar 15 x erhalten (Unterschrift des Boten)“.

Abbildung 65 % wahre Größe

5.) BEGLEITSCHINE UND RECEPISSE FÜR EXPRESSBRIEFE

Bei der Einführung der Expressbriefe im internen Verkehr 1859 wurde bereits die Ausfertigung eines **Aufgabs-Recepisses und eines Begleitscheines** für **jeden Expressbrief** vorgeschrieben.

Im PVOBI Nr. 31/1860 wurde dann die Einführung von Begleitscheinen auf rotem Papier angekündigt:

„Um mögliche Verwechslungen der Begleitscheine zu Expressbriefen mit den Retour-Recepissen vorzubeugen, werden die ersteren nach Verbrauch des gegenwärtigen Vorrathes auf **rothgefärbtem Papier** gedruckt werden (Z.40822-978 ddo. 9. August 1860)“.

Diese Formulare erhielten die Drucksorten-Nummer 454. Im Laufe der Jahre wurden sie auch mit mehrsprachigem Textvordruck (Vorder- und Rückseite) verausgabt.

Ab dem 1. Mai 1868 galten nach dem Post-Verordnungsblatt Nr.16. vom 20. April 1868 neue Bestimmungen für die inländischen Expressbriefe, die auch die Begleitscheine und Recepisse betrafen.

Jeder Expressbrief erhielt einen neu aufgelegten Begleitschein (kleines Format), auf welchem die entsprechenden Daten und die mittels Marken entrichteten Bestell- und Botengebühren eingetragen und die Übernahme unrekommandierter Expressbriefe durch den Empfänger zu bestätigen war. Der Begleitschein wurde dem Abgabepostamt retourniert und von diesem in der Regel mit dem monatlichen Gebärungsabschluss an die entsprechende Postdirektion übermittelt wurde.



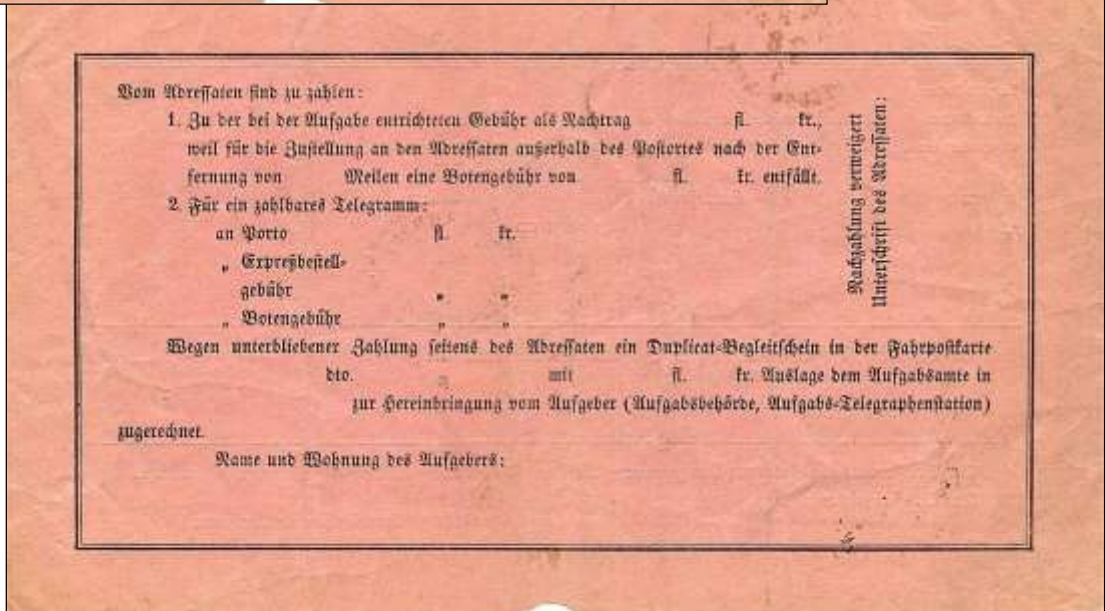
1878; Begleitschein zu einem rekommandierten Expressbrief von WIEN nach Kecske-met, Ungarn. mit Eintrag: „an Bestellgebühr 15 x“

Drucksorte Nr. 454

Vorderseite

Rückseite

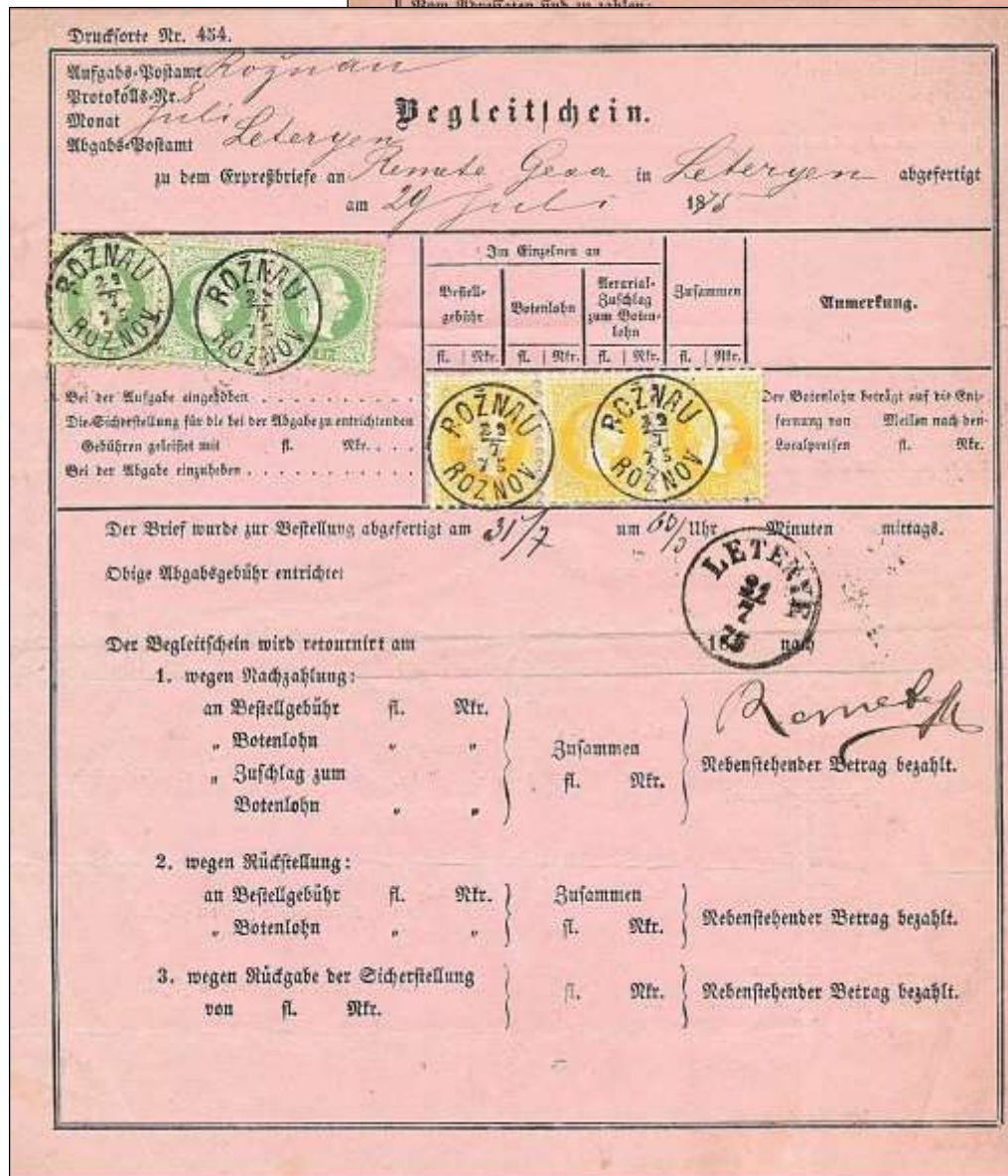
Die Form dieses abgebildeten Begleitscheins entsprach den Vorgaben der Verordnung zum 1. Mai 1868. Das Formular wurde auch mit mehrsprachigem Textvordruck (in deutsch und in einer anderen zugelassenen Landessprache) aufgelegt.



Die bisher verwendeten Begleitscheine (großes Format) sollten außer Gebrauch gesetzt und an das Postökonomat abgeführt werden. Dass dies nicht in vollem Umfang erfolgte zeigen noch in späteren Jahren verwendete alte Formulare.

Alle diese Formulare wurden im Lauf der Jahre in vielen Varianten und z.T. auch mit mehrsprachigem Textvordruck aufgelegt.

In äußerst seltenen Fällen wurde die Expressbestellgebühr, die mit Briefmarken zu entrichten war, entgegen den Vorschriften auf den Begleitscheinen frankiert. Über die Gründe dazu kann es nur Spekulationen geben: Eventuell fand sich auf dem entsprechenden Expressbrief kein Platz für die Briefmarken mehr, aber auch ein einfaches Missachten der Vorschriften ist denkbar.



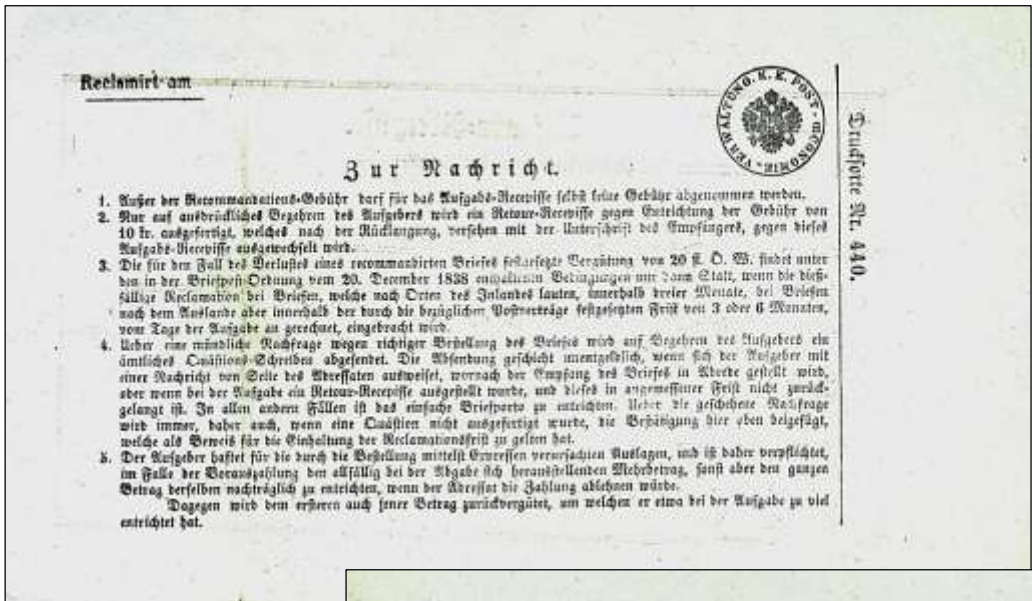
oben:
1875; Begleitschein zu einem rekommandierten Expressbrief von LEMBERG nach Sator Alja Ujhely, Ungarn. Der Begleitschein wurde entgegen der Vorschrift mit 3 x 5 kr = 15 kr Expressbestellgebühr frankiert. Rückseite mit ruthenischem Text-Vordruck.

links:
1875; Begleitschein zu einem unrekommandierten Expressbrief von ROZNAU nach Letenye, Ungarn. Der Begleitschein wurde entgegen der Vorschrift mit der Expressbestellgebühr von 15 kr (3 x 2 kr + 3 x 3 kr = 15 kr) frankiert. Begleitscheine in der bis zum 1. Mai 1868 vorgegebenen Gestaltung.

Abbildungen der Begleitscheine 70 % wahre Größe.

Aufgabsrecepisse für rekommandierte Expressbriefe

Die Form des Aufgabsrecepisses (DSNr. 440) wurde in der Verordnung zur Einführung von Expressbriefen im internen Verkehr per 1. Oktober 1859 vorgegeben und bis zum 1. Mai 1868 beibehalten.

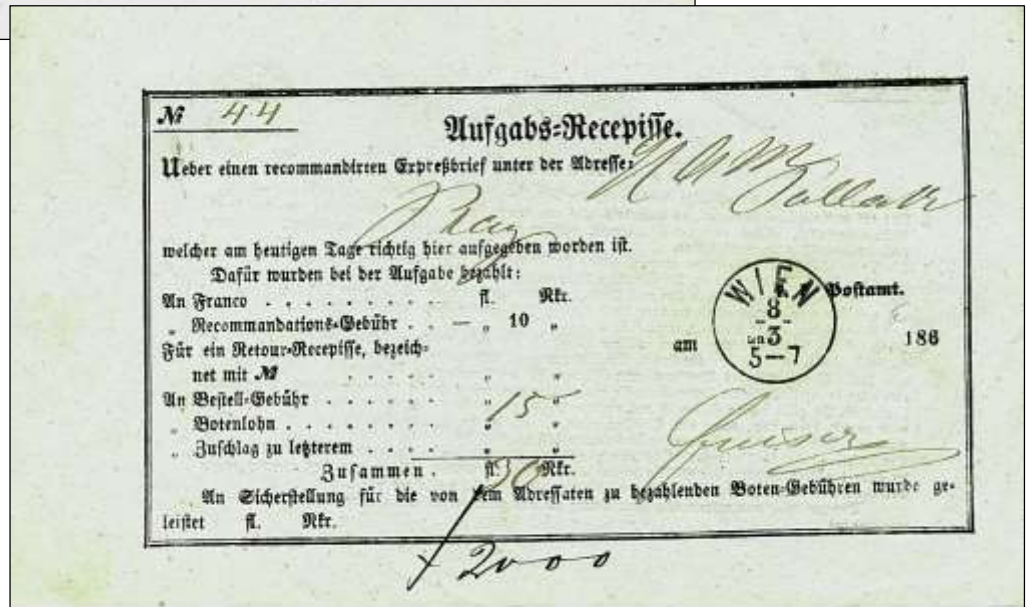


Rückseite

Aufgabsrecepisse über einen rekommandierten Expressbrief von WIEN nach Prag in der seit 1859 geltenden Form, Die Bestellgebühr wurde mit „15“ kr eingesetzt. Die Gesamtgebühr (5 kr Brief- 10 kr Reko- und 15 kr Bestellgebühr wurde als Summe mit „30“ kr angeschrieben.

Vorderseite

Abbildung 70 % wahre Größe



In der Verordnung vom 20. April 1868, in Geltung ab 1. Mai 1868, wurde die Form der Aufgabsrecepisse neu geregelt und entsprechende Formulare nach Aufbrauch der bisher verwendeten Drucksorten ausgegeben (DSNr. 440).

In dieser Verordnung wurde in Punkt 3 der „Instruction“ verfügt: „Über jeden rekommandirten Expressbrief ist ein Aufgabsrecepisse nach dem unten folgenden Formulare A auszufertigen, und sind in demselben die bezahlten Gebühren ersichtlich zu machen.“

und weiters unter Punkt 10 heißt es:

„ Den Empfang eines rekommandirten Expressbriefes hat der Adressat auf dem Abgabsrecepisse, eines unrekommandirten dagegen auf der Vorderseite des Begleitscheines an der dafür vorgedruckten Stelle mit seiner Unterschrift zu bestätigen.“

Das unterfertigte Abgabsrecepisse bzw. der Begleitschein wurde vom Boten zum Postamt zurückgebracht.

Ab 1880 kamen an Stelle der bisher nur für Expressbriefe vorgesehenen Formulare die allgemein für rekommandierte Sendungen bestimmten Formulare (DSNr. 5 -12) zur Verwendung, wobei auf diesen Scheinen dann das Wort „Express“ einzufügen war.

EXPRESSBESTELLUNGEN INS AUSLAND

Ab dem 1. April 1852 waren Briefe mit Expressbestellung erstmals im Postverkehr mit Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins zugelassen. Derartige Briefe mussten rekommandiert aufgegeben werden, die Expressgebühr konnte der Aufgeber bezahlen oder dem Adressaten die Bezahlung zuweisen. Die Expressgebühr bezog jedenfalls die bestellende Postanstalt.

Im revidierten Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 wurde u.a. verfügt, dass die Expressgebühren zugleich mit dem Porto einzuheben sind. Die Bestimmungen blieben bis zum Ende des Deutsch-Österreichischen Postvereins gültig.

Österreich schloss am 23. November 1867 mit dem Norddeutschen Bund, Baiern, Württemberg und Baden einen Postvertrag, der mit 1. Jänner 1868 in Kraft trat. Damit traten auch neue Bestimmungen hinsichtlich der Expressbriefe in Geltung: Der Rekommandationszwang wurde aufgehoben, die Expressgebühren konnte der Absender entrichten oder dem Adressaten zur Zahlung überlassen.

Mit dem 1871 ausgerufenem Deutschen Kaiserreich schloss Österreich am 7. Mai 1872 einen Postvertrag (in Geltung ab dem 1. Jänner 1873), der die bis dahin geltenden Regelungen für Expressbriefe im Wesentlichen übernahm. Diese Regelungen blieben auch vom Berner Postvereins-Vertrag vom 1. Juli 1875, wie auch vom Weltpostvereins-Vertrag vom 1. Juni 1878 unverändert aufrecht.

Die Zulassung von Express-Sendungen in andere Staaten wurde in den jeweiligen Postverträgen geregelt.

Im Berner Postvereins-Vertrag, wie auch im Weltpostvereins-Vertrag wurden keine allgemeinen Regelungen für Express-Sendungen aufgenommen, sondern nur festgelegt, dass Briefe mit Expressbestellung in Länder, die bisher zulässig waren, auch weiterhin gesendet werden können.

So waren im Jahre 1876 Sendungen mit Expressbestellung in Europa nach Belgien, Dänemark, Deutschland, Helgoland, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz und Serbien, außerhalb Europas nach Ägypten nach unterschiedlichen Bedingungen und Gebühren möglich.

DEUTSCHLAND

Expressbestellgebühr vom Absender bezahlt

unrekommandiert mit Expressbestellung



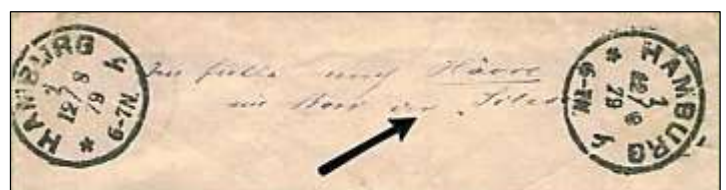
1879; unrekommandierter Brief mit Expressbestellung der 1. Gewichtsstufe von HOHENEMS nach Hamburg. 5 kr-Briefumschlag + 3 x 5 kr Zusatzfrankatur für die 5 kr Brief- und die 15 kr Bestellgebühr.

Der Adressat aus New York war lt. Anschrift entweder in „Zinks Hotel oder an Bord des Steamers „Silesia““.

Der Absender brachte den handschriftlichen Tintenvermerk „Per Express zu bestellen“ an, mit Blaustift wurde noch „Express“ vermerkt.

Ausschnitt der Rückseite mit weiterer Absenderanweisung:

„Im Falle nach Håvre an Bord der Silesia“



Korrespondenzkarten mit Expressbestellung



1876; Korrespondenzkarte mit gelbem 2-kr-Wertstempeldruck, deutsch-italienischer Textvordruck, von SCHRUNS nach Stuttgart mit 5 + 10 kr Zusatzfrankatur für die Expressbestellgebühr. Handschriftlicher Tintenvermerk „durch Expressen zu bestellen“.



1879; Korrespondenzkarte mit braunem 2-kr-Wertstempeldruck, deutsch-böhmischer Textvordruck, von EGER nach Hof in Bayern mit 5 + 10 kr Zusatzfrankatur für die Expressbestellgebühr. Handschriftlicher Tintenvermerk „per Express“.

1884; 2 kr-Korrespondenzkarte der Ausgabe 1883, deutscher Textvordruck, von WIEN nach Leipzig mit Zusatzfrankatur 15 kr Ausgabe 1867 für die Expressbestellgebühr. Handschriftlicher Tintenvermerk „Express!“.



rekommandiert und Expressbestellung



1881; Korrespondenzkarte mit braunem 2-kr-Wertstempeldruck, deutscher Textvordruck, von WIEN nach Pforzheim mit 5 kr + x 10 kr Zusatzfrankatur für die 10 kr Reko- und die 15 kr Expressbestellgebühr. Handschriftlicher Tintenvermerk „Per Expres“, postalischem Langstempel „EXPRESSBRIEF“ und deutschem Bahnpost-Rekozettel.



1881; Rekommandierter Expressbrief der 2. Gewichtsstufe von PRAG Staatsbhf. 1881 nach Breslau. 10 kr Brief-Porto + 10 kr Reko- + 15 kr Expressgebühr, gesamte Franktur von 35 kr vorderseitig geklebt. Rekozettel der deutschen Bahnpost „Vom Ausland / über / Bp. 30 (Halbstadt – Breslau) / Eingeschrieben“, „Halbstadt“ wurde handschriftlich mit „Mittelw(ald)“ überschrieben.

Begleitscheine

Für Sendungen mit Expressbestellungen nach Deutschland wurden eigene Begleitscheine verausgabt (Drucksorte Nr. 220), die die Bestellgebühr in 3 Währungen auswiesen: in Neukreuzer österr. Währung, in Silbergroschen und in Kreuzer süddeutscher Währung. Auf diesem Begleitschein hatte auch der bestellende Bote den Empfang der ihm gebührenden Bestellgebühr zu bestätigen.

Eine Besonderheit wiesen diese Begleitscheine noch auf:

Anders als bei den inländischen Begleitbriefen konnte die Bestellgebühr, sofern sie vom Absender entrichtet wurde, aber auch auf dem entsprechenden Begleitschein frankiert werden (Bartl 1880). Ein frankierter Begleitschein nach Deutschland ist bisher aber nicht vorgelegen.

3

Drucksorte Nr. 220.

Bestellung per Express. HABSBUKGGASSE
WIEN

RECON
NO
1874

den 13^{ten} August 1874

Für die beifommende, durch expresse Boten zu bestellende Sendung
an Leopoldine Raab in Itzehoe
ist der Botenlohn

15 Nkr. österr. Währg.
mit 2 Silbergroschen
— 6 Kr. südd. Währg.

hier bezahlt und vereinnahmt, mithin dort zu entlasten.
hier nicht bezahlt, mithin dort einzuziehen.
hier deponirt, mithin hierher anzurechnen.

Post
Wien

(Tages-Stempel der absendenden Post-Anstalt.)

Quittung des Boten.

15 Nkr. österr. Währg.
2 2 Silbergroschen Botenlohn für expresse Bestellung der vorbezeichneten
— 6 Kr. südd. Währg. 2 Gr 6 Pf

Sendung habe ich aus der hiesigen Post-Casse erhalten, was ich hiermit bescheinige.
Itzehoe den 13^{ten} August 1874
Strenge
Leinpfänder

Abbildung 75 % wahre Größe

1874; Begleitschein zu einer Expresssendung von WIEN nach Itzehoe, Schleswig-Holstein, für die der Absender die Bestellgebühr von 15 kr entrichtet hatte. Der Bote bestätigte den Erhalt von 2 ½ Silbergroschen, auch angeschrieben mit „2 Gr 6 Pf“ (6 Pfg = 1/2 Sgr).

Expressbestellgebühr vom Empfänger zu bezahlen**unrekommandiert mit Expressbestellung**

Nach dem seit dem 1. Jänner 1873 geltenden Postvertrag zwischen Österreich und Deutschland konnte die Expressgebühr der Absender entrichten oder dem Adressaten zur Zahlung überlassen.

1875; unrekommandierter Expressbrief der 2. Gewichtsstufe von KRAKAU nach Breslau, frankiert mit 2 x 5 kr für die Briefgebühr von 10 kr.

Der Absender brachte den Vermerk „Durch Eilboten zu bestellen“ an, frankierte die Bestellgebühr jedoch nicht, womit sie der Adressat zu zahlen hatte.



Rückseite:

Das Abgabepostamt in Breslau vermerkte mit Blaustift (wie in Deutschland üblich) auf der Rückseite die aushaftende Expressbestellgebühr von 25 Pfg, die vom Adressaten eingehoben wurde.

Rückseite:

Das Abgabepostamt in Breslau vermerkte mit Blaustift auf der Rückseite die vom Adressaten einzuhebende aushaftende Expressbestellgebühr von 25 Pfg.



1875; unrekommandierter Expressbrief der 2. Gewichtsstufe von KRAKAU nach Breslau, nur mit 10 kr für die Briefgebühr frankiert.

Der Absender brachte den Vermerk „Durch Eilboten zu bestellen“ an, frankierte die Bestellgebühr jedoch nicht, womit sie der Empfänger zu bezahlen hatte.

Abbildungen dieser Seite 65 % wahre Größe.

Es ist klar, dass dieser Beitrag keine abschließende und umfassende Darstellung für den Bereich der Express-Bestellung im In- und Ausland während der Laufzeit der Österreich-Ausgabe 1867 geben kann. Es ist jeder Sammler eingeladen, in seinen Schätzen nach unbekanntem Belegen zu suchen und neue Erkenntnisse beizusteuern. Das Autorenteam nimmt Korrekturen, Anregungen, Hinweise und Beleg-Abbildungen sehr gerne entgegen. Vielleicht ergibt sich einmal dadurch die Möglichkeit, einen ergänzenden Beitrag zu veröffentlichen.

Obwohl so manche Frankaturen der gezeigten Express-Belege nicht sehr spektakulär scheinen, sind viele dieser Belege selten und zum Teil auch nur in wenigen Stücken bekannt.

Am Ende ist allen Sammlerfreunden, die Belegabbildungen zu Verfügung gestellt haben, der aufrichtige Dank auszusprechen. Ohne sie wäre dieser Beitrag nicht möglich gewesen.

Emil Rosé, Hohenems

Literatur :

- Verordnungsblatt des österreichischen Handelsministeriums vom 5. September 1859
- Verordnungsblatt des österreichischen Handelsministeriums vom 20. April 1868
- Postverordnungsblätter, div. Jahrgänge
- Briefpost-Tarif für den Verkehr mit dem Auslande, Wien, 1876,
- Casinelli, Der ausübende Staats-Postdienst in Österreich, Prag 1868,
- Bartl, Der administrative und technische Postdienst in Österreich, Wien, Jahrgänge 1873, 1876, 1878, 1880 und 1884,
- Ferchenbauer, Handbuch und Spezialkatalog, Österreich 1850 – 1918, Band I – IV, Wien 2008
- Wilhelm Klein, Die postalischen Abstempelungen auf österreichischen Postwertzeichen
- Paul Kainbacher, Brief- und Fahrpost 1588 – 1918